

286/AB
Bundesministerium vom 05.02.2020 zu 267/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMEIA-AT.90.13.03/0138-VI.3/2019

Wien, am 4. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalratsabgeordneten Mag.^a Karin Greiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Dezember 2019 unter der **Zl. 267/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Taxikosten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie hoch waren die Gesamtausgaben in Ihrem Ressort seit Ihrer Angelobung für Taxifahrten?*
Wie hoch waren sie im Juni?
Wie hoch waren sie im Juli?
Wie hoch waren sie im August?
Wie hoch waren sie im September?
Wie hoch waren sie im Oktober?
Wie hoch waren sie im November?

Die Gesamtkosten für Taxifahrten im angefragten Zeitraum belaufen sich auf insgesamt Euro 1.191,67.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Wie viele davon entstanden wegen Ihrer eigenen Taxi-Fahrten?*
- *Wie viele davon entstanden auf Grund von Fahrten Ihrer Kabinettsmitarbeiterinnen?*
- *Wie viele davon entstanden auf Grund von Fahrten Ihres Generalsekretärs?*

Keine.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- *Bestand seit Ihrer Angelobung eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Taxiunternehmen?*
- *Was waren die Inhalte der Vereinbarung?*
- *Welche Kosten entstanden auf Grund dieser Vereinbarungen seit Ihrer Angelobung?*
- *Welche Personen waren Begünstigte bzw. Nutzungsberichtigte dieser Vereinbarung?*

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) hat keine Vereinbarung mit Taxiunternehmen abgeschlossen

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wie wurde sichergestellt, dass nur notwendige Fahrten und insbesondere nur dienstliche anstatt privater Fahrten auf Grundlage dieser Verträge abgerechnet werden?*
- *Bestehen ressortinterne Richtlinien für die Nutzung von Taxis im Gegensatz zu öffentlichen Verkehrsmitteln?*

Taxis dürfen nur in dringenden Fällen und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das dienstlich unbedingt erforderlich ist und keine anderen adäquaten Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Bediensteten des BMEIA werden über die entsprechenden Regelungen zur Benutzung von Taxis informiert. Eine Missachtung der Regelungen (z.B. Nutzung für private Fahren) würden eine Verletzung der Dienstpflicht darstellen und disziplinär, dienst-, arbeits- bzw. zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *Wie viele Kilometer wurden auf Grund von Bestellungen aus Ihrem Ressort mit Taxis seit Ihrer Angelobung zurückgelegt?*
- *Was war die längste Fahrt, die mit einem Taxi zurückgelegt wurde und was war ihr Zweck und wer wurde von wo nach wo transportiert?*
- *Was war die teuerste Fahrt, die mit einem Taxi zurückgelegt wurde und was war ihr Zweck und wer wurde von wo nach wo transportiert?*
Wurden Fahrten zurückgelegt, die teurer als 50€ waren?
Wenn ja, was war die teuerste Fahrt, die mit einem Taxi zurückgelegt wurde und was war ihr Zweck und wer wurde von wo nach wo transportiert?

Ich bitte um Verständnis, dass für Taxifahrten aufgrund eines damit einhergehenden, unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes keine gesonderten Statistiken geführt werden, die eine Auswertung der angefragten Daten ermöglichen würde. Außerdem ist eine Beantwortung nicht möglich, da eine Angabe von zurückgelegten Kilometern und vom Zweck der Fahrt kein Bestandteil der Rechnung ist und auch sonst darüber keine Aufzeichnungen geführt werden.

Zu Frage 14:

- *Wurden Fahrten mit Uber zurückgelegt, die teurer als 50€ waren?*
Wenn ja, was war die teuerste Fahrt, die mit einem Uber zurückgelegt wurde und was war ihr Zweck und wer wurde von wo nach wo transportiert?

Es werden üblicherweise Taxiunternehmen für Fahrten herangezogen.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Wie viele Beförderungen erfolgten ohne Personen, d.h. für Briefe oder andere Sendungen?*
- *Welche Kosten fielen für solche Beförderungen an?*

Grundsätzlich werden Briefe und andere Sendungen mittels hauseigener Bediensteter unter Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel zugestellt. Nur in besonders dringenden Anlassfällen oder zum Transport von schweren Gegenständen wird auf die Benützung des Dienstwagens zurückgegriffen.

Mag. Alexander Schallenberg

